

8b. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid

in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 1. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 168, 228),
in Kraft am 11. Februar 1994

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127) verordnet der Innenminister:

I. Abschnitt: Volksinitiative und Volksbegehren

§ 1 Unterstützung des Zulassungsantrages

¹Die Unterstützung des Antrags auf Zulassung einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens hat persönlich und handschriftlich auf Unterschriftslisten nach dem Muster der Anlage 1 auf Einzelblättern zu erfolgen. ²Diese sind bei der Einreichung des Antrages fortlaufend nummeriert dem Antrag beizufügen.

§ 2 Eintragungslisten

¹Im Fall der Auslegung von Eintragungslisten bei den Gemeindebehörden nach § 12 des Volksabstimmungsgesetzes sind Eintragungslisten nach dem Muster 2 der Anlage zu verwenden. ²Die Eintragungslisten sind den Gemeindebehörden in ausreichender Anzahl zu übersenden. ³Die Gemeindebehörden sind zur Entgegennahme verpflichtet. ⁴Sofern die Eintragungslisten nicht dem Muster der Anlage 2 dieser Verordnung entsprechen, hat die Gemeindebehörde die Vertreter des Volksbegehrens auf die festgestellten Mängel hinzuweisen und hierüber eine Niederschrift zu fertigen.

§ 3 Eintragungsräume

Die Gemeindebehörde bestimmt die Eintragungsräume.

§ 4 Bekanntmachung der Eintragsfrist, der Ausgestellen und der Auslegezeiten

Die Gemeindebehörde gibt spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist die Eintragungsräume, die Eintragszeiten, die Eintragsfrist und den Wortlaut des dem Volksbegehren zugrundeliegenden Gesetzentwurfs mit dem Hinweis, daß alle wahlberechtigten Personen das Volksbegehren durch ihre Unterschrift in der Eintragsliste unterstützen können, öffentlich bekannt.

§ 5 Ausübung des Eintragsrechts

Die Eintragungsberechtigten, die das Volksbegehren unterstützen wollen, haben sich persönlich und handschriftlich in die Eintragungslisten einzutragen.

§ 6 Übergabe der Eintragungslisten

Nach Ablauf der Eintragsfrist stellen die Gemeindebehörden die Eintragungslisten zur Abholung durch die Vertreter des Volksbegehrens oder deren Beauftragte bereit.

§ 7 Bestätigung des Antragseingangs

Der Eingang des Zulassungsantrages beim Präsidenten des Landtags wird den Vertretern der Volksinitiative oder des Volksbegehrens schriftlich bestätigt.

§ 8 Mitteilung der Entscheidung über den Zulassungsantrag

Der Landeswahlleiter stellt die Entscheidung über die Zulassung des Antrages den Vertretern der Volksinitiative oder des Volksbegehrens innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Antragseingang zu.

II. Abschnitt: Volksentscheid

§ 9 Stimmbezirke

¹Der Volksentscheid wird in den Gemeinden durchgeführt. ²Jede Gemeinde ist in einen oder in mehrere Stimmbezirke einzuteilen. ³Für die Bildung der Stimmbezirke gelten die Vorschriften der §§ 9 und 10 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 10 Wählerliste

Für die Führung der Wählerliste, die Eintragung und Benachrichtigung der Stimmberechtigten, für die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste, die Behandlung von Einsprüchen, Berichtigungen und Abschluß der Wählerliste finden die §§ 12 bis 18 mit Ausnahme des § 15 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 11 Stimm Scheine

Für die Beantragung und Erteilung von Stimm Scheinen sowie für den Vermerk in der Wählerliste gelten die §§ 19 bis 22 der Kommunalwahlordnung über die Erteilung von Wahlscheinen entsprechend.

§ 12 Bestellung der Abstimmungsvorstände

Für die Bildung von Abstimmungsvorständen sowie für die Entschädigung deren Mitglieder gelten die §§ 5 bis 7 und § 49 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gemeindevahlausschusses der Gemeindevahlleiter tritt.

§ 13 Stimmzettel, Stimmumschläge, Stimmbriefumschläge

(1) ¹Die Stimmzettel werden nach dem Muster der Anlage 3 aus hellgrauem Papier hergestellt, das undurchsichtig und nur einseitig bedruckt sein muß. ²Die Stimmzettel dürfen außer dem amtlichen Aufdruck keine Kennzeichen tragen. ³Für abstimmungsstatistische Auswertungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt sein.

(2) ¹Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrundeliegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die vom Landeswahlleiter formulierte Frage nach § 21 des Volksabstimmungsgesetzes. ²Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die vorgelegte Frage mit "Ja" oder "Nein" durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten.

(3) Stehen mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung, werden diese in der durch § 19 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe der Antragsteller aufgeführt.

(4) Für die Stimmumschläge und Stimmbriefumschläge gilt § 33 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß Stimmumschläge und Stimmbriefumschläge aus dunkelgrauem Papier hergestellt werden.

§ 14 Bekanntmachung

¹Der Gemeindevahlleiter macht spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung Beginn und Ende der Abstimmungszeit sowie die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume öffentlich bekannt. ²An Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und ihrer Abstimmungsräume kann auf die Abstimmungsbenachrichtigung verwiesen werden. ³In der Bekanntmachung weist der Gemeindevahlleiter darauf hin,

1. daß jeder Abstimmungsberechtigte eine Stimme hat,
2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
3. daß der Stimmzettel sich auf den im Abstimmungsraum zur Einsicht ausliegenden und bereits öffentlich bekanntgemachten Gesetzentwurf bezieht,
4. daß der Abstimmende sein Abstimmungsrecht durch Ankreuzen ausübt. ⁴Im übrigen gilt § 34 Abs. 1 Nr. 5 bis 10 sowie Absatz 2 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 15 Abstimmungshandlung

(1) Für die Ausstattung des Abstimmungsvorstandes gilt § 36 der Kommunalwahlordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß der Gemeindevahlleiter dem Abstimmungsvorsteher außerdem einen Abdruck des Gesetzes zur Ausführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid und dieser Verordnung übergibt.

(2) Im übrigen gelten für die Abstimmungshandlung die §§ 37 bis 49 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 16 Ermittlung, Feststellung und Weitermeldung der Ergebnisse der Abstimmung

(1) Für die Ermittlung, Feststellung und Weitergabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und des Ergebnisses der Briefabstimmung sind die §§ 50 bis 51 und 56 der Kommunalwahlordnung entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Im Anschluß an die Abstimmungshandlung ermittelt der Abstimmungsvorstand ohne Unterbrechung das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk. ²Er stellt fest

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Abstimmenden,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen.

(3) ¹Vor dem Öffnen der Urne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. ²Sodann werden die Stimmzettel der Urne entnommen und gezählt. ³Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste und die Zahl der eingenommenen Stimmscheine festgestellt. ⁴Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) ¹Nachdem die Zahlen nach Absatz 3 festgestellt worden sind, bilden die vom Abstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Je einen Stapel mit den zweifelsfrei gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen,
2. einen Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln nach § 21 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes. ²Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, werden ausgesondert und von einem vom Abstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(5) ¹Die Beisitzer, die die nach "Ja"- und "Nein"-Stimmen geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die Stapel zu einem Teil dem Abstimmungsvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. ²Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, ob er "Ja"- oder "Nein"-Stimmen enthält. ³Gibt ein Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 4 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(6) ¹Hierauf prüft der Abstimmungsvorsteher die ungültigen Stimmen (Absatz 4 Nr. 2), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. ²Der Abstimmungsvorsteher sagt an, daß die Stimmen ungültig sind.

(7) Danach zählen je zwei vom Abstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Abstimmungsvorsteher und seinem Stellvertreter nach Absatz 5 und 6 geprüften Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

(8) ¹Anschließend entscheidet der Abstimmungsvorstand über alle Stimmzettel, die ausgesondert worden sind. ²Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine "Ja"- oder "Nein"-Stimme handelt. ³Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmen für gültig oder für ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(9) ¹Die nach dem Absatz 7 und 8 ermittelten Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer jeweils für sich zusammengezählt. ²Beantragt ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach Absatz 4 bis 8 zu wiederholen. ³Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(10) Die vom Abstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die ungültigen Stimmzettel,
2. die Anlaß zu Bedenken gebenden Stimmzettel,
3. die übrigen Stimmzettel

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 17 Schnellmeldungen

Abschnitt II+III §§ 17-21 VaVO M-V 8b

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet es der Abstimmungsvorsteher

- in den kreisangehörigen Gemeinden dem Gemeindevahlleiter, der die Abstimmungsergebnisse aller Stimmbezirke der Gemeinde erfaßt und diese zusammengefaßt oder nach Stimmbezirken gliedert dem Kreiswahlleiter meldet,
- in den kreisfreien Städten dem Gemeindevahlleiter.

(2) Die Kreiswahlleiter und die Gemeindevahlleiter der kreisfreien Städte fassen die Abstimmungsergebnisse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zusammen und melden diese dem Landeswahlleiter.

(3) Die Schnellmeldungen der Abstimmungsvorsteher sowie der Kreis- und Gemeindevahlleiter nach Absatz 1 und 2 werden nach dem Muster der Anlage 4 auf schnellstem Wege erstattet.

(4) Die Meldung enthält die Zahlen

- der Stimmberechtigten,
- der Abstimmenden,
- der gültigen und ungültigen Stimmen,
- der gültigen "Ja"- und "Nein"-Stimmen.

(5) Der Landeswahlleiter ermittelt das Gesamtabstimmungsergebnis für das Land und macht es in geeigneter Weise bekannt.

§ 18 Niederschrift über das Abstimmungsergebnis

(1) ¹Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen. ²Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. ³Verweigert ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(2) Der Abstimmungsniederschrift sind beizufügen:

- die Stimmzettel, über die der Abstimmungsvorstand gemäß § 16 Abs. 8 besonders beschlossen hat, sowie
- die Stimmscheine, über die der Abstimmungsvorstand gemäß § 44 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung besonders beschlossen hat,
- in Stimmbezirken, die für die Briefwahl bestimmt sind, die Ergänzung der Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 6.

(3) ¹Der Kreiswahlleiter prüft die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. ²Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf. ³Er faßt nach den Niederschriften die Abstimmungsergebnisse der Abstimmungsvorstände zusammen und ermittelt das Gesamtergebnis für den Landkreis. ⁴Der Kreiswahlleiter meldet das Ergebnis dem Landeswahlleiter.

(4) Absatz 3 gilt für die Gemeindevahlleiter der kreisfreien Städte entsprechend.

(5) ¹Der Landeswahlleiter stellt die ihm von den Kreiswahlleitern und den Gemeindevahlleitern der kreisfreien Städte übermittelten Abstimmungsergebnisse zum Gesamtergebnis zusammen und berichtet dem Landeswahlausschuß hierüber. ²Der Landeswahlausschuß stellt das Gesamtabstimmungsergebnis fest. ³Über die Feststellung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴Das Gesamtabstimmungsergebnis ist durch den Landeswahlleiter nach § 22 Abs. 4 des Volksabstimmungsgesetzes öffentlich bekanntzumachen.

III. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 19 Vordrucke

(1) Soweit die Kommunalwahlordnung auf Anlagen verweist, stellt der Landeswahlleiter ein auf die Volksabstimmung abgestimmtes Muster zur Verfügung.

(2) ¹Die Stimmzettel, die Stimmumschläge für die Briefwahl und die Stimmennachrichtungen beschafft der Landeswahlleiter. ²Der Gemeindevahlleiter beschafft die Stimmbriefumschläge und der Kreiswahlleiter die übrigen Vordrucke.

§ 20 Abstimmungsstatistische Auszählung

¹Die Kreiswahlleiter unterrichten die Abstimmungsvorstände derjenigen Stimmbezirke, in denen Statistiken nach § 26 des Volksabstimmungsgesetzes erstellt werden. ²Im übrigen gilt § 72 Abs. 2 und Abs. 3 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 11. Februar 1994 in Kraft.